

Stundensätze für Kirchenmusiker ab 01.03.2019 (Aushilfen - Vertretungen)

Stundensätze an Kirchenmusiker, welche aushilfsweise Organistendienste bzw. Chorleiterdienste in der Kirchengemeinde übernehmen.

Angestellte Kirchenmusiker/innen haben individuelle Stundensätze, da sich ihre Vergütung zum einen nach ihrer Ausbildung und zum anderen nach ihren persönlichen Verhältnissen (Lebensalter, Familienstand, Kinderzahl) richtet. Diese richten sich nach der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Rechtssammlung Ordnungsnummer 732/1 ARR KM neu)

Für sog. Aushilfen ohne Anstellung, gibt es keine feste Regelung. §48 Abs. 1 ARR KM neu ist hier nicht anwendbar.

Nachstehende Vergütungssätze sind Empfehlungen und können in Analogie zu den Regelungen des §48 Abs. 1 ARR KM neu sinngemäß angewendet werden.

Stundensätze	ohne Prüf.	D-Prüfung	C-Prüfung	A-Prüfung B-Prüfung
	EG 4/2	EG 5/2	EG 8/2	EG 9/2
ab 01.03.2019	14,24 €	14,91 €	16,85 €	17,94 €

Die Stundensätze sind mit der je nach Dienst zugebilligten Stundenzahl (die sämtliche Vor- und Nacharbeiten einschließt) zu multiplizieren (vgl. hierzu §35 Abs. 3 ARR KM neu).

Art des Dienstes		Stundensatz
Orgelspiel bzw. Spiel auf anderen Tasteninstrumenten		
a)	Hauptgottesdienst mit Abendmahl, Hauptgottesdienst mit anschl. Abendmahl und Hauptgottesdienst mit Taufe	3,0 Stunden
b)	Hauptgottesdienst ohne Abendmahl, Abendmahlsgottesdienst mit Beichte, Feierabendmahl	2,5 Stunden
c)	Predigtgottesdienst, Tageszeitengottesdienst, Gebetsgottesdienst, Beichtgottesdienst ohne Abendmahl, Kindergottesdienst, Schulgottesdienst, Trauung mit Taufe	2,0 Stunden
	Taufe, Trauung, Beerdigung ¹	1,5 Stunden ¹
Leitung von Vokalchören		
a)	Chorprobe mit einer Dauer von mind. 90 Minuten (das Singen im Gottesdienst einschl. Ansingprobe ist durch die Vergütung der Chorprobe abgegolten)	3,0 Stunden
b)	Chorprobe mit einer Dauer von mind. 60 Minuten (das Singen im Gottesdienst einschl. Ansingprobe ist durch die Vergütung der Chorprobe abgegolten)	2,5 Stunden
c)	Chorprobe mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten (das Singen im Gottesdienst einschl. Ansingprobe ist durch die Vergütung der Chorprobe abgegolten)	2,0 Stunden
Leitung von Instrumentalchören		
a)	Instrumentalprobe mit einer Dauer von mind. 90 Minuten (alle Auftritte sind durch die Vergütung der Probe abgegolten)	2,5 Stunden
b)	Instrumentalprobe mit einer Dauer von mind. 60 Minuten (alle Auftritte sind durch die Vergütung der Probe abgegolten)	2,0 Stunden
c)	Instrumentalprobe mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten (alle Auftritte sind durch die Vergütung der Probe abgegolten)	1,5 Stunden

¹ [Amtl. Anm.:] Dauert die Kasualie länger als 30 Minuten, erhöht sich die Arbeitszeit um 15 Minuten, dauert sie länger als 45 Minuten, erhöht sie sich um 30 Minuten, dauert sie länger als 60 Minuten, erhöht sie sich um 45 Minuten.

Darüber hinaus, ist bei größeren Veranstaltungen mit konzertantem Charakter individuelle Honorarvereinbarung möglich.